



Fachinformation Tierschutz | **nutztiere.ch**

Das Informationsportal
für Nutztierhaltende

Tiertransport

Transportmittel ohne Rampen

Seit Inkrafttreten der geltenden Tierschutzgesetzgebung sind neue Fahrzeugtypen auf dem Markt erschienen. Es handelt sich um Transportmittel mit absenkbarer Ladefläche ohne Rampen (s. Fotos). Im Rahmen der Teilrevision 2013 wurde dieser Tatsache Rechnung getragen, indem der betreffende Verordnungsartikel erweitert wurde. Die revidierten Bestimmungen traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ziel der Fachinformation

Die Fachinformation gibt Auskunft darüber, wie die erweiterte Bestimmung in Art. 159 Abs. 1 TSchV anzuwenden ist, wonach Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, unter bestimmten Bedingungen auch ohne Rampen ein- und ausgeladen werden dürfen. Sie richtet sich an alle Personen, die am Transport von Tieren beteiligt sind.

Gesetzeskonforme Ausführungen

Transportmittel ohne Rampe entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, sofern die Oberkante der Ladebrücke zum Ein- und Ausladen der Tiere *weniger* als 25 cm über Boden liegt. In einem solchen Fall müssen die Tiere jedoch vorwärts ein- und aussteigen können (s. Foto rechts). Beträgt der Abstand zwischen Boden und Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr, ist das Ein- und Ausladen von Einhufern und Klautieren über eine gleitsichere Rampe obligatorisch.

Beispiel: Absenkbarer Transportanhänger; die Ladefläche liegt zum Ein- und Ausladen der Tiere auf dem Boden auf.



Quelle: Internet

Hinweis zur Abbildung: Unter den hier gegebenen baulichen Verhältnissen ist zudem kein zusätzliches Abschlussgitter notwendig.

(Vgl. Fachinformation Nr. 15.1, Abschlussgitter – gesetzeskonforme Ausführungen)

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 159 TSchV

Ein- und Ausladen der Tiere *(erweitert)*

¹ Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, **sofern der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst.**

Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.

^{1 bis} [...] *bisheriger Absatz 1*